

SO_GERICHTE BKBES.2025.51 vom 27. März 2025

SO Obergericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2025.51

FR: SO_GERICHTE BKBES.2025.51 du 27 mars 2025

IT: SO_GERICHTE BKBES.2025.51 del 27 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 27. März 2025 stellte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gegen B.____ (Beschuldigte 1, Verdacht der falschen Anschuldigung) und gegen C.____ (Beschuldigter 2, Verdacht der mehrfachen falschen Anschuldigung und Veruntreuung) vollumfänglich ein. Eine Entschädigung oder Genugtuung wurde nicht ausgerichtet.

E. 2

Gegen diese Verfügung, konkret betreffend die Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten 2, erhob A.____ (Beschwerdeführerin), vertreten durch Fürsprecher Lars Rindlisbacher, [...], als Privatklägerin am 4. April 2025 Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn.

E. 3

Mit Verfügung vom 28. April 2025 wurde der Beschwerdeführerin Frist gesetzt, für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Sicherheit in der Höhe von CHF 1'200.00 zu leisten, dies unter Androhung des Nichteintretens auf die Beschwerde im Fall der Unterlassung. Am 30. April 2025 kam die Beschwerdeführerin dieser Aufforderung nach.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin moniert, die Staatsanwaltschaft habe die beanzeigten Delikte mangels Nachweises eines Vorsatzes eingestellt. Dies halte aber vor Recht nicht stand (Ziff. 3 der Beschwerde, S. 4 - 11). Zusammengefasst habe die Beschwerdeführerin eine zivilrechtliche Klage gegen den Beschuldigten 2 auf Rückzahlung des von ihr gewährten Darlehens von CHF 35'000.00, zzgl. Zins, erhoben und in diesem Punkt vollumfänglich obsiegt. Der entsprechende Gerichtsentscheid sei rechtskräftig. In diesem Zivilverfahren habe der Beschuldigte 2 die gleiche Argumentation vorgebracht wie in seiner Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerin. Die gesamte Argumentation des Beklagten sei indessen in sämtlichen Punkten widerlegt worden. Es habe sich dabei um reine, haltlose Schutzbehauptungen und Ausflüchte gehandelt. Insgesamt folge aus den Umständen eindeutig, dass die genannte Sachverhaltsdarstellung in der Strafanzeige des Beschuldigten 2 vollkommen falsch sei, dass dies dem Beschuldigten 2 bewusst gewesen sei und er dies somit gewusst und gewollt habe, und dass der Beschuldigte 2 folglich der Vorinstanz wissentlich und willentlich eine in sachverhaltsmässiger Hinsicht frei erfundene, vollständig erlogene und rechtliche falsche Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerin erstattet habe. Es handle sich ohne Übertreibung um eine «Ansammlung brandschwarzer Lügen». Insbesondere seien bei den Ehrverletzungsdelikten das Beschuldigen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer rufschädigender Tatsachen, bei der Irreführung der Rechtspflege das Anzeigen einer angeblichen strafbaren Handlung, bei der falschen Anschuldigung das Beschuldigen einer Nichtschuldigen eines Verbrechens oder Vergehens,

das Treffen arglistiger Veranstaltungen sowie die Absicht der Herbeiführung einer Strafverfolgung gegen eine Nichtschuldige und bei allen Delikten ausser der üblen Nachrede der direkte Vorsatz («wider besseres Wissen») ohne Weiteres gegeben. Es bestehe kein Raum für eine Einstellung des Strafverfahrens.

E. 3.2

Im Rahmen der Einstellungsverfügung vom 27. März 2025 führte die Staatsanwaltschaft unter Verweis auf die Straftatbestände der falschen Anschuldigung i.S.v. Art. 303 StGB und der weiteren Ehrverletzungsdelikte i.S.v. Art. 173 ff. aus, vorliegend sei nicht von einer solchen Motivation des Beschuldigten 2 auszugehen, als dass er die Beschwerdeführerin bewusst der Strafverfolgung aussetzen oder diese in ihrer Ehre habe verletzen wollen. Es sei ihm vielmehr mit der genannten Anzeige darum gegangen, die zivilrechtliche Streitigkeit durchzusetzen bzw. zu bekräftigen. Dies sei zwar unstatthaft, aber nicht grundsätzlich strafbar.

E. 3.3

Betreffend den Vorhalt der Veruntreuung lassen sich in der Beschwerde keine spezifischen Ausführungen finden. Zur Begründung, weshalb diese Einstellung gerechtfertigt ist, ist jedoch auf die Vorbringen des Vertreters des Beschuldigten 2 in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2025 zu verweisen. Das Regionalgericht Bern-Mittelland kam mit Entscheid vom 8. Mai 2024 zum Ergebnis, dass dem Beschuldigten 2 das betroffene Motorrad nicht nur anvertraut wurde, sondern dass er Eigentümer des Fahrzeugs geworden ist. Der Beschuldigte wurde somit rechtmässiger Eigentümer des Motorrades und der Beschwerdeführerin steht kein Herausgabeanspruch zu. Die Einstellung des Strafverfahrens betreffend Sachentziehung und Veruntreuung ist damit folgerichtig.

E. 3.4

Auch hinsichtlich des Vorhalts der falschen Anschuldigung der gemäss zweiter Strafanzeige (die Beschwerdeführerin habe gedroht, Bilder der Beschuldigten 1 und 2 in den sozialen Medien zu veröffentlichen) finden sich in der Anzeige keine Ausführungen.

E. 3.5

Der Vollständigkeit halber sei noch auf das weitere Argument der Staatsanwaltschaft hinzuweisen, welches volle Gültigkeit hat: Mit Eingabe vom 3. September 2021 erhob die Beschwerdeführerin Strafanzeige gegen den Beschuldigten 2 wegen des Verdachts der Veruntreuung eines ihm angeblich anvertrauten Motorrades. Mit Entscheid vom 8. Mai 2024 hielt das Regionalgericht Bern-Mittelland dem mit aller Deutlichkeit entgegen, dass zwischen den Parteien nie eine Gebrauchsüberlassung vereinbart, sondern vielmehr ein Kaufvertrag über das Fahrzeug geschlossen worden war. Der Beschwerdeführerin ist somit zu attestieren, dass sie ■ obwohl gestützt auf die vorliegenden Akten erstellbar war, dass eine solche Vereinbarung nie getroffen war ■ dennoch ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten 2 einleitete. Folgte die Beschwerdeführerin ihrer eigenen Argumentation, so müsste sie konsequenterweise auch gegen sich selbst ein Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung vergegenwärtigen. Dass diese Argumentation der Verteidigung demnach ins Leere greift, liegt auf der Hand.

4. Fazit

Die Einstellung des Strafverfahrens seitens der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, sie ist entsprechend abzuweisen.

IV. Kosten und Entschädigungen

1. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden auf CHF 1'200.00 festgesetzt. Sie werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

2. Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung auszurichten.

3. Der Beschuldigte 2 beantragt eine Entschädigung für den Aufwand seines Verteidigers, Rechtsanwalt Rouven Brigger. Der geltend gemachte Aufwand von 4.34 Stunden ist angemessen und es ist eine entsprechende Entschädigung zuzusprechen. Der geltend gemachte Stundenansatz von CHF 250.00 sowie die geltend gemachten Auslagen von insgesamt CHF 13.50 sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Entschädigung beträgt damit CHF 1'187.50 (4.34 Stunden à CHF 250.00, Auslagen von CHF 13.50 und MwSt. von CHF 89.00).

Im Entscheid des Bundesgerichts 147 IV 7 hat sich das Bundesgericht u.a. damit befasst, wer die Entschädigung an die beschuldigte Person im Rechtsmittelverfahren zu tragen hat. Es ist zum Schluss gekommen, im Berufungsverfahren betreffend Officialdelikte werde die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig, im Beschwerdeverfahren hingegen der Staat. Gehe es um ein Antragsdelikt, werde sowohl im Berufungs- wie im Beschwerdeverfahren die Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO).

Bei den Tatbeständen der Veruntreuung i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 StGB und der falschen Anschuldigung i.S.v. Art. 303 StGB handelt es sich um Officialdelikte. Die Entschädigung geht demnach zu Lasten des Staates und ist gemäss Art. 429 Abs. 3 StPO dem Verteidiger auszubehalten.

4. Wie vorstehend bereits festgehalten, beschränkten sich die Ausführungen der Beschwerdeführerin auf den Beschuldigten 2. Die gegen die Beschuldigte 1 erfolgte Einstellung des Strafverfahrens war nicht mehr Gegenstand dieses Berufungsverfahrens. Ihr ist somit auch deshalb, da gar nichts geltend gemacht wurde keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'200.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Eine Parteientschädigung ist ihr nicht zuzusprechen.

3. Dem Beschuldigten C. ____, vertreten durch Rechtsanwalt Rouven Brigger, ist eine Parteientschädigung von CHF 1'187.50 zu bezahlen, auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse.

4. Der Beschuldigten B. ____, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der

Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Hunkeler

Schenker

E. 4

Mit Eingabe vom 2. Mai 2025 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf die Einreichung einer Vernehmlassung und stellte den Antrag, die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen. Mit Stellungnahme vom 15. Mai 2025 beantragte auch der Beschuldigte 2 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, wobei der Vertreter des Beschuldigten 2 zugleich seine Honorarnote einreichte.

E. 5

Im Rahmen ihrer Replik vom 17. Mai 2025 sowie im Rahmen der Eingabe vom 4. Juni 2025 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Vorbringen gemäss Beschwerde fest. Die Honorarnote wurde eingereicht.

E. 6

Mit Eingabe vom 23. Mai 2025 bestritt auch die Beschuldigte 1 die Angaben der Beschwerdeführerin vollumfänglich. Sie beantragte damit zumindest sinngemäss die Abweisung der Beschwerde.

E. 7

Für die Standpunkte der Parteien wird grundsätzlich auf die Akten verwiesen.

Soweit erforderlich wird nachfolgend vertieft darauf eingegangen.

II. Formelles

1. Mit Blick auf die Prozessökonomie erlaubt Art. 82 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) den Rechtsmittelinstanzen, für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, wenn sie dieser beipflichten. Hingegen ist auf neue tatsächliche Vorbringen und rechtliche Argumente einzugehen, die erst im Rechtsmittelverfahren vorgetragen werden (Brüschweiler, SK-Schulthess Kommentar StPO, 3. Auflage, 2020, Art. 82 N 10).

2. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

III. Materielles

1. Rechtliches

Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e).

Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Das Verfahren darf grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen eingestellt werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (Urteil des Bundesgerichts 6B_515/2021 vom 20.12.2022 E. 2.4.1. mit Hinweisen).

Sachverhaltsfeststellungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro duriore» auch bei Einstellungen zulässig, soweit gewisse Tatsachen «klar» bzw. «zweifelsfrei» feststehen, so dass im Fall einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen. Im Rahmen von Art. 319 Abs. 1 lit. b und c StPO sind Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft in der Regel gar notwendig. Auch insoweit gilt aber, dass der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt «in dubio pro duriore», d.h. der klar erstellte Sachverhalt, zugrunde gelegt werden muss (Urteil des Bundesgerichts 6B_1195/2019 vom 28.04.2020 E. 3.1.).

2. Ausgangslage

Dem vorliegenden Strafverfahren STA.2021.4278 liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Der Beschuldigte 2 und die Beschwerdeführerin stammen beide aus [...]. Als der Beschuldigte 2 (gemäss seinen eigenen Angaben) in den Jahren 2015 und 2016 in die Schweiz reiste und sich im Jahr 2016 hier niederliess, lernte er an seinem Arbeitsplatz () die Beschwerdeführerin kennen. Ursprünglich bestand ein gutes Verhältnis, und die Beschwerdeführerin half dem Beschuldigten 2 im Alltag; auch mit der deutschen Sprache, u.a. um eine Aufenthaltsbewilligung bekommen zu können. Im Laufe der Zeit veränderte sich das Verhältnis der Genannten, und es entstanden diverse zivilrechtliche wie strafrechtliche Streitigkeiten:

Vorliegend ist diese Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2025 einzig in Bezug auf die erfolgte Einstellung der Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten 2 angefochten. Auf die Ausführungen betreffend die Beschuldigte 1 ist folglich nicht mehr näher einzugehen.

3. Subsumtion

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.